



Gemeinde Bippen

LANDKREIS OSNABRÜCK

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 37 „Solarpark Ohrte / Ohrtermersch“
im Parallelverfahren:
Flächennutzungsplan, 72. Änderung**

Artenschutzbeitrag (ASB)

Projektnummer: 225094
Datum: 08.04.2026

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	4
2	ARTENSCHUTZBEITRAG	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme	5
2.2.1	Plangebiet und Methodik	5
2.2.2	Faunapotenzialabschätzung	7
2.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose	10
2.3.1	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren	10
2.4	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	11
2.4.1	Brutvögel, Ergebnisse der Kartierungen	11
2.4.2	Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose	15
2.4.3	Fledermäuse, Potenzialanalyse	21
2.4.4	Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose	22
2.5	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	23
3	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	26

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Artgruppen auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Potenzialabschätzung	7
Tabelle 2:: Brutvögel 2025 im UG	12
Tabelle 3:: Rastvögel 2025/2026 im UG	13
Tabelle 4:: Brutvögel 2025 im UG	14
Tabelle 5:: Rastvögel 2025/2026 im UG	15
Tabelle 6: Potenziell vorkommende Fledermausarten (beispielhaft und nicht vollständig)	21

Wallenhorst, 08.04.2026

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 08.04.2026

Proj.-Nr.: 225094

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Bippin beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 „Solarpark Ohrte / Ohrtermersch“, um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Da artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Artenschutzbeitrag (ASB) erstellt, der hiermit zur Vorlage kommt.

2 Artenschutzbeitrag

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

2.2.1 Plangebiet und Methodik

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 37 teilt sich in zwei Teilgeltungsbereiche, die eine Größe von ca. 17 ha, bzw. ca. 16 ha umfassen.

Der Teilgeltungsbereich 1 befindet sich nordwestlich der im Zusammenhang bebauten Ortslage Bippens im Ortsteil Ohrtermersch. Die Fläche des Teilgeltungsbereiches 1 wird landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt, innerhalb des Plangebietes steht eine Windenegieanlage (WEA) und im Westen befindet sich eine alte Mühlenruine mit umgebenden Gehölzen.

Der Teilgeltungsbereich 1 wird im Norden und Westen unmittelbar von weiteren Ackerflächen begrenzt. Südlich schließt eine Hofstelle mit beweidetem Grünland sowie eine Baumreihe im

Straßenseitenraum der L 60 („Lingener Straße“) an. In südlicher Richtung folgen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die östliche Begrenzung bildet eine Straße, die beidseitig von Feldhecken gesäumt ist, sowie eine landwirtschaftliche Hofstelle.

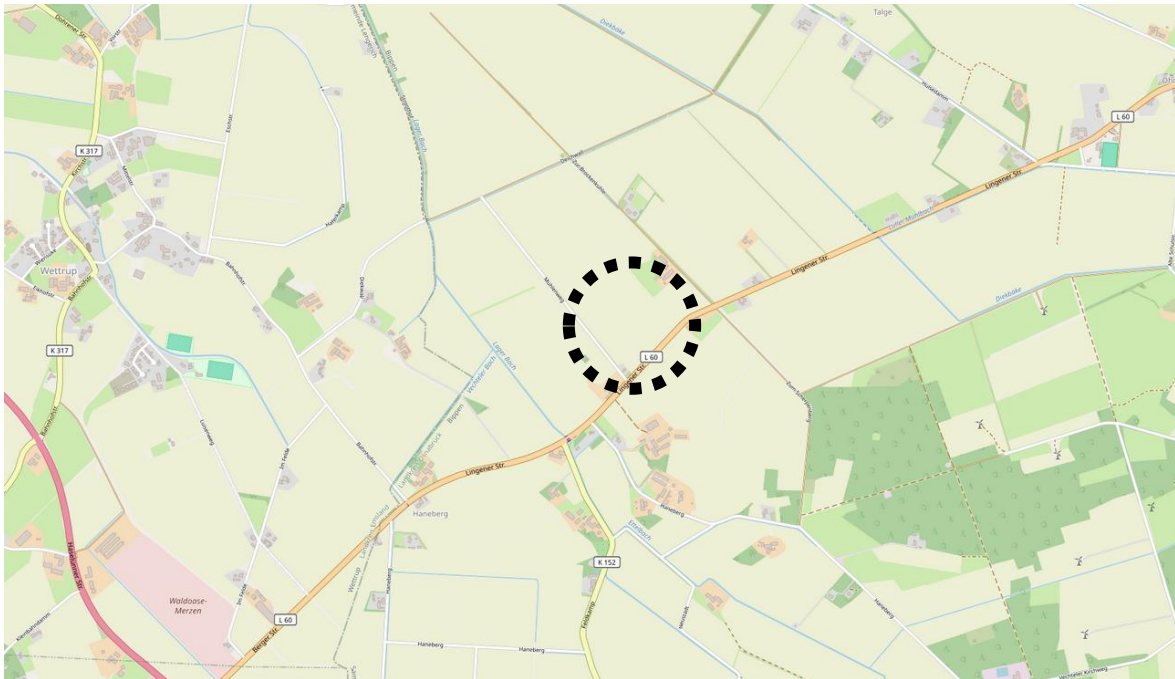


Abbildung 1: Übersichtskarte Teilgeltungsbereich 1, o. M. (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Der Teilgeltungsbereich 2 befindet sich westlich des Ortskerns der Gemeinde Bippin im Ortsteil Ohrte. Die Fläche des Teilgeltungsbereiches 2 wird landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt, die Umgebung wird durch Wirtschaftwege und Hecken gekammert. Im näheren und mittleren Umfeld befinden sich mehrere Windenergieanlagen (WEA).

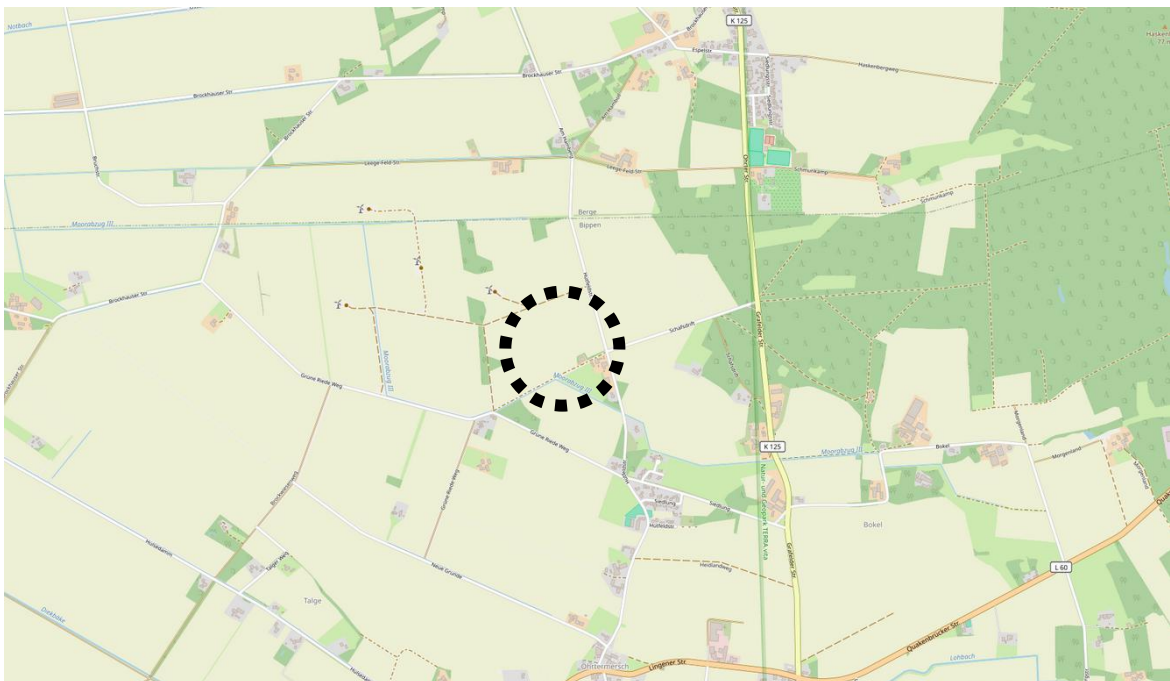


Abbildung 2: Übersichtskarte Teilgeltungsbereich 2, o. M. (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Der Teilgeltungsbereich 2 ist im Norden, Osten, Westen sowie teilweise im Süden von Feldhecken eingefasst, die entlang von Straßen und Wegen verlaufen. Westlich grenzt ein kleinerer Kiefernforst an. Im Süden schließen sich eine eingefasste Stallanlage und ein Feldweg an. Das weitere Umfeld ist ebenfalls ackerbaulich geprägt. Südlich und westlich befinden sich größere Wald- bzw. Forstflächen. Zudem liegen im Süden eine Hofstelle und ein größerer Entwässerungsgraben.

Weitere und detailliertere Beschreibungen und Bewertungen des Biotoptypenbestandes sind im Umweltbericht (Kap. 3.2 ff und Bestandsplan der Biotoptypen) zum B-Plan Bebauungsplanes Nr. 37 „Solarpark Ohrte / Ohrtermersch“ der Gemeinde Bippin aufgeführt, auf den hiermit verwiesen wird.

Konkrete Angaben der amtlichen Naturschutzverwaltung zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor. Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung befinden sich laut Map-Server der Nds. Umweltverwaltung nicht innerhalb eines der Teilgeltungsbereiche. Unmittelbar östlich des Teilgeltungsbereiches 1 liegt ein für Brutvögel wertvoller Bereich mit Status offen (Kennnr.: 3411.2/1). Vom Teilgeltungsbereich 2 befindet sich dieser ca. 760 m westlich. Nordwestlich des Teilgeltungsbereiches 2, ca. 1,2 km entfernt, befindet sich ein für Brutvögel wertvoller Bereich mit lokaler Bedeutung (Kennnr.: 3311.4/6).

Im Vorfeld der Planung erfolgte unter Berücksichtigung, einer Erstbegehung und den daraus resultierenden Erkenntnissen und der bestehenden Biotoptypenausstattung eine Ableitung des möglicherweise vorkommenden Artgruppen-/ Artpotenzials artenschutzrechtlich relevanter Arten (Faunapotenzialabschätzung).

2.2.2 Faunapotenzialabschätzung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen (NLWKN 2008, aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011) sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Artgruppen auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Potenzialabschätzung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit möglichem Potenzial für Lebensstätten in Gehölzstrukturen und Gebäuden der alten Mühlenruine und angrenzender Bereiche nicht auszuschließen, eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Fischarten	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), bislang keine belegten Nachweise im Raum (NLWKN 2011, ELLWANGER et al. 2020)
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Derzeitig keine natürlichen Vorkommen in Niedersachsen bekannt
Zauneidechse	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung innerhalb des Vorhabenbereiches / keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer betroffen; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete; keine Nachweise oder Hinweise im Rahmen der Ortsbegehung
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
<i>Fische und Rundmäuler nicht relevant, kein Gewässer im Plangebiet</i>		
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Vorhabenbereich; fehlende Nachweise im Raum
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Vorhabenbereich; fehlende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Vorhabenbereich; fehlende Nachweise im Raum
Frauenschuh	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Vorhabenbereich; fehlende Nachweise im Raum
Schierlings-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Vorhabenbereich; fehlende Nachweise im Raum
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Vorhabenbereich
<i>Käfer</i>		
Breitrand	Anh. II und IV	In Niedersachsen womöglich ausgestorben; fehlende Habitatausstattung im Vorhabenbereich
Eremit / Juchtenkäfer	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum; Vorkommen nicht zu erwarten

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Großer Eichenbock / Heldbock	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum (lediglich Relikt-vorkommen in Niedersachsen); Vorkommen nicht zu erwarten
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östliche Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	
<i>Weichtiere</i>		
Bachmuschel	Bachmuschel	Fehlende Habitatausstattung im Vorhabenbereich
Zierliche Tellerschnecke	Zierliche Tellerschnecke	Fehlende Habitatausstattung im Vorhabenbereich

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Für den Nachtkerzenschwärmer liegen in Niedersachsen wohl mehrfache Raupenfunde vor, dauerhafte Vorkommen sind aber nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art wird daher im Vorhabenbereich nicht erwartet.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge der Begutachtung/ Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Artgruppen keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

Fazit

Im Ergebnis obenstehender Potenzialabschätzung und aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches und des unmittelbaren Umfeldes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen, somit potenziell von dem Vorhaben betroffen und daher näher zu betrachten.

Für die Artgruppe der Vögel erfolgten im Jahr 2025 und 2026 Brut- und Rastvogelkartierungen (BIOCONSULT 2026 A, B), deren Ergebnisse zur Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten herangezogen werden. Für die Artgruppe der Fledermäuse wird vor dem Hintergrund, dass keine relevanten Gebäude-/ oder Gehölzstrukturen in Anspruch genommen werden sollen, eine Potenzialbetroffenheitsanalyse als ausreichend angesehen.

Der Artenschutzbeitrag auf der Grundlage der Daten aus den faunistischen Erfassungen zu den Brutvögeln sowie einer Potenzialbetroffenheitsanalyse zu den Fledermäusen wird hiermit vorgelegt.

2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose

2.3.1 Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Planungsanlass ist die Schaffung der Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA). Die Planungen umfassen somit die vorgesehene Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb geschlossener Ortschaften. Dabei sollen innerhalb des Gebietes vorhandene und auch unmittelbar angrenzende Gehölzbestände und Gewässer erhalten bleiben. Die Nutzung der Flächen innerhalb der FFPVA soll zukünftig durch die Entwicklung und Pflege von mesophilem Grünland erfolgen.

Bei Umsetzung der Planung wird es somit zum Verlust und einer „Umnutzung“ von Ackerflächen zu einer Fläche mit PV-Anlagen und Gras-/ Staudenfluren sowie ggf. neuen Gehölzpflanzungen oder extensiv gepflegtem Grünland kommen.

Die intensive Nutzung der betroffenen und direkt angrenzenden Flächen im Bereich des Plangebietes, der Betrieb der vorhandenen WEA sowie der Betrieb der angrenzenden Straßen sind grundsätzlich als erhebliche Beeinträchtigung/ Vorbelastung (geringe Habitatausstattung, Lärm, visuelle Beeinträchtigung,) faunistischer Habitatqualitäten für vorkommende Brut- und Rastvögel einzustufen.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend auf die Bauzeit begrenzte optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch den Betrieb der angrenzenden Straßen sowohl optisch, auch akustisch bereits sehr stark vorbelastet. Ob baubedingte Auswirkungen für vorkommende artenschutzrechtlich bedeutsame Arten zu erwarten sind, kann auf Grundlage von Ergebnissen der speziellen faunistischen Erfassungen/ Potenzialanalysen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden/ zu erwartenden Arten aus diesen Artgruppen geklärt werden.

Anlagebedingt kommt es zu einer Inanspruchnahme der innerhalb des Vorhabenbereiches vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf denen die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage erfolgt. Die vorhandenen und angrenzenden Gehölzbestände und auch eine vorhandene Mühlenruine sollen erhalten bleiben. Es gehen Bereiche verloren, die Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für europäische Brutvogelarten bieten. Des Weiteren werden mit den Freiflächen Bereiche überplant, die zumindest gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzt werden könnten. Neben einer Veränderung der bestehenden Gebietskulisse sowie einer Flächenumwandlung durch (geringfügige) Versiegelung ist durch die Photovoltaikanlage eine Veränderung der bestehenden Vegetationsstruktur zu erwarten, wobei die nach Errichtung der Photovoltaikanlage verbleibenden unversiegelten Flächen als extensiv bewirtschaftetes Grünland hergestellt werden sollen. Die Photovoltaikmodule und Modultische bedingen eine Überschildung und einen Schattenwurf sowie ggf. eine Reflexion von Sonnenlicht. Eine Einzäunung der Photovoltaikanlage führt darüber hinaus zu einer Flächenzerschneidung bzw. stellt ggf. eine Barriere dar.

Mit dem Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvogelarten in Anspruch genommen werden, oder auch Tiere von europäischen Brutvogelarten getötet werden. Weiterhin kann es zu einem Verlust von Nahrungsflächen für Fledermausarten kommen. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist somit durch die Tötung oder die Inanspruchnahme von Brutplatzangeboten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester)) von europäischen Brutvogelarten durch das Beseitigen von Vegetationsstrukturen sowie eine Störung von Fledermausarten in der Folge der Änderungen der Standortbedingungen möglich.

Ob die überplanten Ackerflächen oder ihre unmittelbar angrenzenden Strukturen spezielle Funktionen im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Brutvogelarten oder Fledermausarten aufweisen und welche anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten sind, kann auf Grundlage von Ergebnissen der speziellen faunistischen Erfassungen/ Potenzialanalysen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden/ zu erwartenden Arten aus diesen Artgruppen geklärt werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusche, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung etc. können sich auch auf das Umfeld auswirken. Hinsichtlich der Bewirtschaftung (insbesondere z. B. durch eine Flächenmäh) und sonstigen erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass sich diese Störwirkungen auf die Photovoltaikanlage inkl. das unmittelbar angrenzende Umfeld beschränken und das Störpotenzial der innerhalb des Vorhabenbereiches und seiner Umgebung bestehenden landwirtschaftlichen und sonstigen Flächennutzungen nicht in besonderem Maße überschreiten werden. Weiterhin ist mit temporärer Erwärmung (Sonneneinstrahlung, Verlustwärme) und temporär elektromagnetischen Feldern zu rechnen (HERDEN et al. 2009). Optische Störwirkungen auf angrenzende (Offenland-)Bereiche werden durch umliegende Gehölzstrukturen, den Gehölzerhalt sowie durch zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen zumindest gemindert. Ob es wirksame oder erhebliche Betroffenheiten von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten durch den Betrieb der zukünftigen FFPVA geben kann, kann auf Grundlage von Ergebnissen der speziellen faunistischen Erfassungen/ Potenzialanalysen und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden/ zu erwartenden Arten aus diesen Artgruppen geklärt werden.

2.4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

2.4.1 Brutvögel, Ergebnisse der Kartierungen

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogener B-Plan Nr. 37 „Solarpark Ohrte / Ohrtermersch“ der Gemeinde Bippen, erfolgte im Jahr 2025 und 2026 eine Erfassung der Brut- und Rastvögel (Artvorkommen, Revierfunktion, Raumnutzung). Die Kartierung wurde innerhalb der beiden Teilflächen des oben beschriebenen Untersuchungsgebietes (Teilgeltungsbereich 1 und Teilgeltungsbereich 2) durchgeführt. Hierbei erfolgte eine flächendeckende Erfassung aller vorkommenden Vogelarten. Im Rahmen der faunistischen Erfassung der Brutvögel konnten folgende Arten nachgewiesen werden n (sh. BIO CONSULT 2026 A, B):

Teilgeltungsbereich 1:

Brutvögel

Im Teilgeltungsbereich 1 wurden 26 Arten festgestellt, davon zwölf als Brutvögel im Plangebiet (überwiegend Randbrüter) und vier Arten als Nahrungsgäste. Acht weitere Arten brüten im Umfeld, zwei weitere Arten wurden als Nahrungsgäste beobachtet. Im Plangebiet brüten die Rote-Liste-Arten Feldlerche, Gartengrasmücke und Goldammer (Vorwarnliste), im Umfeld Heiderleche, Bluthänfling und Stieglitz. Die Rote-Liste-Arten Kiebitz, Rauch- und Mehlschwalbe wurden als Nahrungsgäste beobachtet (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2:: Brutvögel 2025 im UG

Artname	Wissenschaftl. Name	PG	Um- feld	V R	RL 2020	D	§	RL 2021	NI	NI 2021- TW
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	x	x							
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		N		2		S	3		3
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	x								
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG								
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	x							
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	x	x							
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	x	x							
Heiderleche	<i>Lullula arborea</i>		1	I	V		S	V		V
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	2	2		3			3		3
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG			V			3		3
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>		N		3			3		3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	x	x							
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	x	x							
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1						3		3
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		x							
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglody-</i>	x	x							
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		x							
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	x	x							
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoeni-</i>		x							
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		x							
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>		x							
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	N							
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	x	x							
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>		1		3			3		3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		1					V		V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1						V		V

Angegeben ist die Zahl der Brutpaare (BP) bzw. Reviere
 PG = Plangebiet; NG = Nahrungsgast; x = Art kommt im Gebiet vor, nicht quantitativ erfasst
 Kategorien der Roten Liste Niedersachsen und Deutschlands (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021, RYSLAVY et al. 2020)
 D = Deutschland, NI = Niedersachsen, TW = Tiefland-West
 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V= Vorwarnliste
 VRL = I Art des Anhanges I der EU-VRL
 §: S = streng geschützt gem. Bundesnaturschutzgesetz

Rastvögel

Es konnten 16 rastende Vogelarten registriert werden. Die Maximalbestände der jeweiligen Arten sind in Tabelle 3 aufgelistet. Sechs der während der Rastvogelerfassungen festgestellten Vogelarten sind streng geschützt, in Anhang I der VRL oder Bestandteil der Roten Listen. Nach KRÜGER et al. (2020) liegt kein Tagesmaximum der nachgewiesenen Arten im UG über dem Schwellenwert für die Bewertung als Gastvogellebensraum von lokaler Bedeutung.

Tabelle 3:: Rastvögel 2025/2026 im UG

Artname	Wiss. Name	VR	§	Rote	Tages-	Datum
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>				1	25.03.2025/ 22.12.2025
Graugans	<i>Anser anser</i>				32	22.12.2025
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>		S		2	28.11.2025/ 03.12.2025/ 22.12.2025
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		S		1	06.02.2026
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		S		5	06.02.2026
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		S		2	16.09.2025
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		S	3	3	18.02.2025
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>				50	16.09.2025
Ringeltaube	<i>Columba palum-</i>				32	28.11.2025
Kranich	<i>Grus grus</i>	I	S		46	06.02.2026
Dohle	<i>Corvus monedula</i>				3	03.11.2025
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				100	22.12.2025
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				60	18.02.2025
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				2	11.03.2025
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				150	22.12.2025
Finken (u.a. Buchfink, Bergfink, Grünfink)					1.000	06.02.2026

Teilgeltungsbereich 2:

Brutvögel

Im Teilgeltungsbereich 2 wurden 26 Arten festgestellt, davon elf als Brutvögel im Plangebiet (überwiegend Randbrüter) und eine Art als Nahrungsgast. Zehn weitere Arten brüten im Umfeld, drei weitere Arten wurden als Nahrungsgäste beobachtet. Im Plangebiet brütet die Art Gelbspötter (Vorwarnliste), im Umfeld die Rote-Liste-Art Bluthänfling. Die im Umfeld festgestellten Arten Kolkkrabe, Baumpieper, Stieglitz und Goldammer werden auf der Vorwarnliste geführt. Der streng geschützte Mäusebussard wurde als Nahrungsgast beobachtet.

Tabelle 4:: Brutvögel 2025 im UG

Artname	Wissenschaftl.Name	P G	Um- feld	VR L	RL D 2020	§	RL NI 2021	NI 2021- TW
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	x	x					
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		x					
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		NG			S		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		x					
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	x						
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		NG					
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>		NG					V
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	x	x					
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	x	x					
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		x					
Zilpzalp	<i>Phylloscopus col-</i>		x					
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	1					V	V
Mönchsgrasmücke.	<i>Sylvia atricapilla</i>	x	x					
Klappergrasmücke.	<i>Sylvia curruca</i>	x						
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		x					
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		x					
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	x						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	x	x					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		x					
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		x					
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	x	x					
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		1		V		V	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	x	x					
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>		1		3		3	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	N	NG				V	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		1				V	V

Rastvögel

Es konnten 18 rastende Vogelarten registriert werden. Vier der während der Rastvogelerfassungen festgestellten Vogelarten sind streng geschützt, in Anhang I der VRL oder Bestandteil der Roten Listen. Nach KRÜGER et al. (2020) liegt kein Tagesmaximum der nachgewiesenen Arten im UG über dem Schwellenwert für die Bewertung als Gastvogellebensraum von lokaler Bedeutung.

Tabelle 5:: Rastvögel 2025/2026 im UG

Art-name	Wiss. Name	BNat SchG	V R	Rote Liste	Ta-ges	Da-tum
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>				2	28.11.2025; 03.11.2025; 25.03.
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	S	I	V	2	16.02.2026
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	S	I		2	22.12.2025
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>				1	06.02.2026
Mäusebus-	<i>Buteo buteo</i>	S			4	20.01.2026
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	S			1	28.11.2025;
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>				54	18.02.2025
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				25	18.02.2025
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				1	22.12.2025;
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				1	28.11.2025;
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				18	06.01.2026
Rauch-	<i>Hirundo rustica</i>				20	16.09.2025
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				30	25.03.2025
Misteldros-	<i>Turdus viscivorus</i>				10	25.03.2025
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				20	16.09.2025
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				100	03.12.2025
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>				100	09.10.25
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				10	28.11.25

Eine detaillierte Beschreibung der Erfassungsmethoden, der Ergebnisse sowie einer Diskussion und Bewertung befinden sich in der Anlage (BIO CONSULT 2026 A, B).

2.4.2 Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose

Herausgestellt werden Vorkommen mit besonderer Planungsrelevanz. Die Festlegung auf „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt in Anlehnung an die RLBP¹. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

¹ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

Wirkprognose zu „Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“

Als „Arten mit besonderer Planungsrelevanz“ wurden im Untersuchungsgebiet des Teilgeltungsbereichs 1 die Arten Kiebitz, Feldlerche, Rauch- und Mehlschwalbe, Gartengrasmücke und Bluthänfling nachgewiesen. Hiervon weisen die Feldlerche (4), die Gartengrasmücke (1) und der Bluthänfling (1) den Status „Revierinhaber“ auf, wobei sich zwei Reviermittelpunkte der Feldlerche und der Reviermittelpunkt des Bluthänflings im 200 m-Umfeld und somit außerhalb des B-Plangebietes (Vorhabensbereichs) befinden. Der Kiebitz und die Rauch- und Mehlschwalbe wurden als Nahrungsgast eingestuft.

Als „Arten mit besonderer Planungsrelevanz“ wurden im Untersuchungsgebiet des Teilgeltungsbereichs 2 die Arten Mäusebussard und Bluthänfling nachgewiesen. Hiervon weist lediglich der Bluthänfling (1) den Status „Revierinhaber“ auf, wobei sich der Reviermittelpunkt des Bluthänflings im 200 m-Umfeld und somit außerhalb des B-Plangebietes (Vorhabensbereichs) befinden. Der Mäusebussard wurde als Nahrungsgast eingestuft.

Feldlerche

Die gefährdete Offenlandart Feldlerche wurde als Brutvogel mit vier Revieren im Untersuchungsgebiet des Teilgeltungsbereichs 1 festgestellt, wovon sich zwei Reviermittelpunkte innerhalb des Plangebietes und somit in der Eingriffsfläche befanden, zwei außerhalb im 200-Meterumfeld. Das UG in Ohrtermersch (Teilgeltungsbereich 1) stellt in Anbetracht von vier Revieren einen wichtigen Lebensraum für die Art Feldlerche dar. Besonders die offenen Agrarflächen innerhalb der Planfläche sowie im nördlichen und westlichen Umfeld sind dabei hervorzuheben. ANDRETTZKE et al. (2005, S. 468) beschreiben den Lebensraum der Feldlerche wie folgt: *„Weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete, [...] von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind.“*

Die Erfüllung des Tötungs- und Verletzungsverbotes kann dadurch vermieden werden, dass die Baufeldräumung bzw. erste Inanspruchnahme des Bodens etc. außerhalb der Brutzeit erfolgt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population unter dem Aspekt der erheblichen Störung kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. nächsten Absatz) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Nach derzeitiger Einschätzung ist nicht zwangsläufig von einem Revierverlust durch die Anlage und den Betrieb der FFPV-Anlagen auszugehen, da es in der fachlichen Diskussion unterschiedliche Untersuchungen und Angaben zur Nutzung von FFPV-Anlagen durch die Art Feldlerche gibt. Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden z. T. offenbar auch von Feldlerchen als Nahrungshabitat, Singwarte oder tlw. auch als Brutplatz genutzt (z. B. ZAPLATA & STÖFER 2022, HERDEN et al. 2009). Diese Nutzung ist aber vermutlich von verschiedenen Faktoren der Freiflächen-Photovoltaikanlage (z. B. vom Reihenabstand zwischen den Modulen) abhängig und kann für die hier geplante Anlage nicht eindeutig prognostiziert werden. Die Umsetzung der Planung könnte jedoch zu einer Revierverschiebung der nachgewiesenen Brutreviere in nördlich und westlich an den Teilgeltungsbereich angrenzende geeignete Flächen führen, wobei eine Nutzung der extensiv gepflegten Grünflächen innerhalb der Anlage weiterhin denkbar und somit möglich bleibt. Um dennoch einem möglichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ru-

hestätte für die Art Feldlerche vorzubeugen, werden höchstvorsorglich mittels einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) in der unmittelbaren westlichen Umgebung der geplanten FFPV-Anlagen Habitats bzw. Habitatbedingungen hergestellt, die den Ansprüchen der Feldlerche entsprechen. Somit können ohne zeitliche Funktionslücken geeignete Habitats für diese Brutvogelart im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden, die den aktuell innerhalb der Plangebietsfläche brütenden Feldlerchenpaaren dienen. Mit einer entsprechenden Ausgestaltung und Pflege der vorgesehenen Maßnahmenfläche im nahen Umfeld der Freiflächen-Photovoltaikanlage kann einem Revierverlust entgegengewirkt werden (ebd.). Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung nicht zu einem Revierverlust der Feldlerche führen wird. Aufgrund der Biotopausstattung, der Lage im Raum (Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen), der Landschaftsausstattung sowie der bisherigen Nutzung sind dort ausreichend hohe Aufwertungspotenziale vorhanden. Die Tragfähigkeit des Lebensraumes in dem betroffenen Bereich kann für die Art deutlich erhöht werden. Die Maßnahmen sind kurzfristig wirksam. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die betroffene Vogelart bleibt nach derzeitiger Einschätzung bei Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme im Zusammenhang mit den in der FFPVA-Fläche zu entwickelnden extensiv genutzten Grünlandflächen im Betrachtungsraum (naturräumliche Landschaftseinheit) erhalten, der Erhaltungszustand der Population im Naturraum wird durch die Umsetzung der vorgesehenen Planung vor diesem Hintergrund nicht beeinträchtigt.

Gartengrasmücke

Die Gartengrasmücke konnte mit einem Revier im Plangebiet in der den zentral gelegenen Wirtschaftsweg begleitenden Heckenstruktur nachgewiesen werden. Die Art besiedelt ein breites Spektrum an Habitats. Neben Laub- und Mischwäldern mit einer gut ausgeprägten Strauchschicht werden auch gehölzreichere Halboffenlandschaften sowie Parks und größere Gärten besiedelt.

Mit Umsetzung der Planungen kommt es lediglich zu einer Inanspruchnahme der innerhalb des Vorhabenbereiches vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage bebaut werden. Alle innerhalb des Vorhabenbereiches befindlichen und unmittelbar angrenzende Gehölze sowie die alten Mühlenruine werden durch planungsrechtliche Festsetzungen gesichert und bleiben erhalten. Durch Umsetzung der Planung werden somit keine Strukturen in Anspruch genommen, die sich als Brutplatz oder essenzielles Nahrungshabitat für die Art Gartengrasmücke eignen könnten oder von ihr genutzt werden. Für die als „Revierinhaber“ in der Hecke entlang des Wirtschaftsweges nachgewiesene Rote-Liste-Art Gartengrasmücke kann daher ein direkter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder eine Tötung oder Verletzung von Individuen bei Umsetzung der vorliegenden Planungen ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Gartengrasmücke auswirkt, ist durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht zu erwarten. Durch die innerhalb des Vorhabenbereiches erhaltenen und umliegenden Gehölzbestände sowie weitere Eingrünungsmaßnahmen werden etwaige optische Störwirkungen auf das Umfeld des Vorhabenbereiches zumindest gemindert. Weiterhin konnte eine Nutzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch zahlreiche Arten nachgewiesen werden (hierzu z. B.: ZAPLATA & STÖFER 2022, SCHLEGEL 2021, BADELDT et al. 2020, HERDEN et al. 2009). Die Flächen des Vorhabenbereiches sollen nachzeitigem Kenntnisstand zukünftig einer extensiven Grünlandbewirtschaftung unterliegen.

Die Vogelart Gartengrasmücke oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist von der Umsetzung der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** kann unter Berücksichtigung der vorliegenden Kartiererergebnisse für die Art Gartengrasmücke ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (**§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Bluthänfling

Der Bluthänfling konnte im Teilgeltungsbereich 1 im nördlichen 200-Meterumfeld mit einem Revier und im Teilgeltungsbereich 2 im westlichen 200-Meterumfeld nachgewiesen werden. Die Reviermittelpunkte der beiden Brutpaare befinden sich ca. 150 Meter beziehungsweise 50 Meter jenseits der B-Plangebietsgrenzen und somit außerhalb des B-Plangebietes (Vorhabensbereiche). Teilflächen, insbesondere Gras-/ Staudenflur im weiteren Umfeld der Brutplätze, auch außerhalb des Plangebietes, dienen der Art wahrscheinlich auch zur Nahrungssuche.

Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im unmittelbaren Eingriffsbereich der Planung (Innerhalb der Grenze des B-Plangebietes) nachgewiesen.

Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf vorhandenen Ackerflächen wird keine Flächen oder Strukturen in Anspruch nehmen, die sich als Brutplatz oder essenzielles Nahrungshabitat für die Art Bluthänfling eignen könnten oder fungieren.

Die Vogelart Bluthänfling oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist von der Umsetzung der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** kann unter Berücksichtigung der vorliegenden Kartiererergebnisse für die Art Bluthänfling ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (**§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Nahrungsgäste (Kiebitz, Rauch- und Mehlschwalbe, Mäusebussard)

Bezüglich der Arten, die die Vorhabenbereich oder Teile der Vorhabenbereiche nachweislich oder möglicherweise als Nahrungshabitat nutzen, ist Folgendes festzuhalten: Nahrungsflächen unterliegen nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art entfällt durch den Verlust bzw. die Beschädigung der Nahrungsfläche (LANA 2010). Da es sich bei den betroffenen Flächen für diese Arten um ein Teilnahrungshabitat eines größeren Nahrungshabitats handeln dürfte, die unmittelbare Umgebung des Vorhabenbereiches weiterhin vergleichbare Nahrungsflächen aufweisen (landwirtschaftliche Nutzflächen mit linearen Gehölzstrukturen etc.) und eine Nutzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Nahrungssuche für Brutvogelarten ebenfalls möglich ist, kommt es mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit zu keinem Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten einer dieser Arten. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Die Vogelarten **Kiebitz, Rauch- und Mehlschwalbe und Mäusebussard** oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätten sind von der Umsetzung der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG**

kann unter Berücksichtigung der vorliegenden Kartiererergebnisse für diese Arten ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (**§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Wirkprognose zu „Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz“

Bei den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“ kann davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen führen wird und die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten ist. Bei diesen Arten handelt es sich um weit verbreitete und ungefährdete Arten der Biotoptypen der Kulturlandschaften. Fast alle Reviere dieser Brutvogelarten befinden sich in den struktureicheren Randbereichen des Untersuchungsgebietes, also außerhalb der vorhandenen und für die Errichtung der Photovoltaikanlagen vorgesehenen Ackerflächen (B-Plangebiet). Da im konkreten Eingriffsbereich selbst keine Nachweise von Revierinhabern/ Nistplatzbereichen vorliegen, werden die überplante Flächen von fast allen der benannten Arten vermutlich lediglich gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche. Dies ist bei den benannten Arten aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung, der bestehenden Vorbelastung und der Lage im Raum nicht zu erwarten. Darüber hinaus ist für viele dieser Arten eine Nutzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen als Nahrungshabitat sowie teilweise auch als Niststandort möglich (vgl. z. B. Schlegel 2021, Herden et al. 2009).

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätten sind somit von der Umsetzung der vorliegenden Planung im Hinblick auf eine mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht betroffen.

Vorsorglich gilt für die vorkommenden Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch sicher ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. Oktober und 01. März) durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Hinsichtlich eines möglichen Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird davon ausgegangen, dass insbesondere unter Berücksichtigung, dass es sich bei fast allen Arten um Randbrüter handelt, den im näheren Umfeld des Plangebietes nach wie vor vorhandenen Strukturen sowie den vorgesehenen biotopspezifischen externen Kompensationsmaßnahmen, die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Die verbreiteten Brutvogelarten allgemeiner Planungsrelevanz oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätten sind von der Umsetzung der vorliegenden Planung bei der Berücksichtigung von allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen zur Baufeldräumung artenschutzrechtlich nicht relevant betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** kann unter Berücksichtigung der vorliegenden Kartiererergebnisse und der formulierten Vermeidungsmaß-

nahmen für diese Arten ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (**§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**), wird ebenfalls ausgeschlossen.

Wirkprognose zu „Rastvogelarten“

Es konnten 16 (Teilgeltungsbereich 1) beziehungsweise 18 (Teilgeltungsbereich 2) rastende Vogelarten registriert werden. Sechs (Teilgeltungsbereich 1) beziehungsweise vier (Teilgeltungsbereich 2) der während der Rastvogelerfassungen festgestellten Vogelarten sind streng geschützt, in Anhang I der VRL oder Bestandteil der Roten Listen. Nach KRÜGER et al. (2020) liegt kein Tagesmaximum der nachgewiesenen Arten im UG (Teilgeltungsbereich 1 und 2) über dem Schwellenwert für die Bewertung als Gastvogellebensraum von lokaler Bedeutung. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** oder die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten nach **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** durch die Anlage von PPV-Anlagen kann für während der Herbst-/ Winterzeit rastende Vogelarten ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (**§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**), wird ebenfalls ausgeschlossen, da es sich bei den nachgewiesenen Arten jeweils um kleine Ansammlungen handelte, welche unter dem Schwellenwert für die Bewertung als Gastvogellebensräumen von lokaler Bedeutung lagen.

Fazit:

Unter Berücksichtigung von Bauzeitenfenster bei der Baufeldräumung (außerhalb der Brutzeit) und der Umsetzung einer vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) für die Brutvogelart Feldlerche werden die **Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1-3) BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Brutvögel nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.**

2.4.3 Fledermäuse, Potenzialanalyse

Potentiell ist das Vorkommen folgender Arten aufgrund der „landschaftlichen Gegebenheiten“ im Umgebungsbereich des Plangebietes (Teilgeltungsbereiche, angrenzende Hecken, Gehöfte und landwirtschaftliche Nutzflächen) möglich:

Tabelle 6: Potenziell vorkommende Fledermausarten (beispielhaft und nicht vollständig)

Fledermäuse	Rote Liste Nds	Rote Liste D	Potenzieller Status im Plangebiet, bzw. seiner näheren Umgebung
Zwergfledermaus	*	*	Kulturfolger, Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Großer Abendsegler	2	V	Typische Baumfledermaus, Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden oder Kästen ggf. Teilnahrungshabitat
Breitflügel-Fledermaus	3	3	Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Rauhautfledermaus	2	*	Waldfledermaus mit Bindung an strukturreiche Wälder mit Kleingewässern, ggf. Teilnahrungshabitat
Kleiner Abendsegler	3	D	Waldfledermaus, Quartiere in Baumhöhlen, ggf. auch in Fledermauskästen ggf. Teilnahrungshabitat
Legende: RL D: Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands (MEINIG et al. 2020) RL Nds: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen (KIRBERG 2025) Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, * = ungefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Datenlage defizitär			

Im Ergebnis der Ortsbegehungen² und der daraus erfolgten fachlichen Einschätzung lässt sich folgendes festhalten:

Innerhalb des Teilgeltungsbereiches 1 befinden sich mit der vorhandene alten Mühlenruine und dem stark mit Gehölzen bzw. Bäumen bewachsen umgebenden Hügel sowie einzelnen älteren Gehölzen der Strauch-Baumhecke entlang der den Geltungsbereich querenden Wirtschaftsweges Gebäude- und Gehölzstrukturen, welche möglicherweise Ritzen, Fugen, Hohlräume, Baumhöhlungen, Risse oder Rindenabplatzungen und somit Strukturen aufweisen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG von Fledermausarten genutzt werden könnten. Quartierpotential besteht weiterhin an den Gebäuden und an den älteren Gehölzen außerhalb des Plangebietes. Teilbereiche der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker) könnte aufgrund der randlichen Lage von Hofbereichen und angrenzenden linearen Gehölzen eventuell zu bestimmten Jahreszeiten eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Fledermausarten haben, dieses wird aber keine besondere Bedeutung aufweisen, da es sich nur um einen kleinen Bereich im sehr großen Funktionsraum einer Kolonie handeln kann, der in der Regel mehrere Quadratkilometer umfasst.

Auf den betroffenen Flächen des B-Planes und seiner direkt angrenzenden Flächen ist somit eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Breitflügelmaus und die Zwergfledermaus, ggf. auch der Abendseglerarten und weiterer Arten möglich, bzw. zu erwarten. Diese

² Ortsbegehung und Biotoptypenkartierung zur Erfassung des faunistischen Lebensraumpotenzials am 23.04.2024

Arten nutzen als Jagdgebiete u. a. auch Gärten und Parks sowie strukturreiche Landschaftsräume. Die Ausprägung des Plangebietes bietet diesen Arten aber mit hoher Wahrscheinlichkeit kein geeignetes Nahrungsbiotop mit besonderer Bedeutung.

2.4.4 Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Leitstrukturen unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche³. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nicht der Fall, da die Nahrungsflächen nach derzeitiger Einschätzung keine essenzielle Bedeutung aufweisen. Abgesehen von temporären baubedingten Emissionen sind keine erheblichen anlage- oder betriebsbedingten Störfaktoren durch die geplante Photovoltaikanlage für Fledermäuse absehbar. Unter Berücksichtigung der Habitatausstattung des Vorhabenbereiches, des Erhalts aller innerhalb der Geltungsbereiche vorhandenen Strukturen sowie der nach Abschluss der Baumaßnahmen innerhalb der Photovoltaikanlage vorgesehenen Nutzung als extensiv bewirtschaftetes Grünland werden nachzeitigem Kenntnisstand erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, nicht erwartet. Eine Beeinträchtigung der Arten durch die Planung ist unter diesen Aspekten nicht zu erwarten.

Artnachweise oder konkrete Hinweise für das Vorkommen von Fledermausarten, die die vorhandene alte Mühlenruine oder die alten Gehölzstrukturen innerhalb der Teilgeltungsbereiche als Winter- oder Sommerquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) nutzen, liegen nicht vor. Die alten Gehölze in diesem Bereich und die Mühlenruine weisen wahrscheinlich Ritzen, Fugen, Hohlräume, Baumhöhlungen, Risse und vermutlich auch kleinere Höhlungen auf. Somit ist ein Quartierpotenzial für Fledermäuse am alten Gehölzbestand und in der Mühlenruine möglich. Grundsätzlich kann eine Nutzung des vorhandenen alten Gehölzbestandes oder der Mühlenruine als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch Fledermäuse daher nicht ausgeschlossen werden.

Da entsprechend den planungsrechtlichen Festsetzungen keine Gehölz-/ oder Gebäudestrukturen von einer Überplanung betroffen sind, die einen potenziellen Quartierstandort für Fledermäuse darstellen (alle Gehölzbestände innerhalb des Vorhabenbereiches und die alte Mühlenruine werden durch entsprechende planerische Festsetzungen erhalten), lässt sich eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Verletzung oder Tötung von Tieren) ausschließen. Eine mögliche direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist ebenfalls nicht gegeben, da keine Strukturen mit potenzieller Quartierfunktion von einer Überplanung betroffen sind (alle Gehölzbestände innerhalb des Vorhabenbereiches und die alte Mühlenruine werden durch entsprechende planerische Festsetzungen erhalten). Die angrenzenden bzw. im Umfeld gelegenen potenziellen Quartierstrukturen (ältere Bäume und Gebäude) sind ebenfalls von keiner direkten Überplanung oder sonstigen Beeinträchtigung (bspw. nächtliches Anstrahlen mit Licht) betroffen.

³ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der genannten Bedingungen werden die **Verbotstatbestände** des besonderen Artenschutzes nach **§ 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.**

Weiterführende vertiefte Prüfungen oder spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen sind für die Artgruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

2.5 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Die vorliegende Planung bedingt die Inanspruchnahme mehrerer landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Gemeinde Bippin. Es ist geplant, diese mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu bebauen. Alle innerhalb des Plangebietes stockenden Gehölzbestände und eine vorhandene Mühlenruine sollen im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf der Grundlage einer Brut- und Rastvogelerfassung aus den Jahren 2025 und 2026 sowie einer Relevanzprüfung weiterer potenziell betroffener Arten/Artgruppen. Konkret betroffen sind im vorliegenden Fall insbesondere Reviere der in Niedersachsen gefährdeten Brutvogelart Feldlerche.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Die Beseitigung von Vegetationsstrukturen oder sonstigen Strukturen und die erste Inanspruchnahme des Bodens, sind nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der auf den Eingriffsflächen vorkommenden Brutvögel und somit zwischen dem 01. August und dem 01. März durchzuführen. Sollte die Entfernung von Vegetationsstrukturen oder sonstigen Strukturen oder die Erstinanspruchnahme des Bodens außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung für Brutvögel kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.
- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Feldlerche (A_{CEF}) – Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland:** Der mögliche Verlust von zwei Feldlerchenrevieren ist über eine CEF-Maßnahme zu kompensieren. Diese muss vor dem Eingriff in die Lebensstätte

funktionstüchtig sein. Mittels der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme sind durch entsprechende Maßnahmen im räumlichen Umfeld der Baumaßnahme zusätzliche geeignete Habitatbedingungen für die Art Feldlerche zu schaffen. Die Maßnahmenfläche muss mindestens 1,0 ha betragen, falls streifenförmig: Länge ca. 100-150 m, Breite der Streifen in der Regel 20 m, mind. 10 m. Für die Maßnahmenfläche sind Faktoren wie ein möglichst freier Horizont und ausreichender Abstand zu hohen, geschlossenen Vertikalkulissen (z. B. große und dichte Gehölzstrukturen, Siedlungsflächen) oder auch Hochspannungsfreileitungen sowie ein Abstand zu Störquellen und eine Nähe zu weiteren Feldlerchen-Vorkommen zu gewährleisten, um eine hohe Prognosesicherheit der Wirksamkeit der Maßnahme und damit Abwendung der Verbotstatbestände gewährleisten zu können.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück ist die Anlage einer Ackerparzelle durch Selbstbegrünung – Ackerbrache – vorzusehen. Hierfür steht das Flurstück 18, Flur 3, der Gemarkung Ohrtermersch zur Verfügung. Die Bewirtschaftungsvorgaben orientieren sich an den Empfehlungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen, Artenschutzmaßnahme (O2.1, O2.2) (2019) und dienen der Zielart Feldlerche. Um den Bruthabitatanforderungen der Feldlerche an dauerhaft offenen bis schwach/lückig bewachsenen Flächen gerecht zu werden, ist die Anlage und regelmäßige Pflege einer Kurzzeitbrache umzusetzen. Um das Entwicklungsziel zu gewährleisten, wird ein Flächenmanagement mit regelmäßiger Bodenbearbeitung erforderlich. Dieses ist wie folgt auszugestalten:

- Entwicklung und Erhalt einer Schwarzbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung.
- Die Bodenbearbeitung ist in Abhängigkeit der Bodenart und ev. Problempflanzenbewuchs (schwerer Boden/Problempflanzen) durch Pflügen zu gewährleisten.
- Die Bodenbearbeitung kann entweder im Spätsommer/Herbst (ab August) erfolgen, so dass für die Überwinterung noch mindestens 30 % Deckung an Ackerwildkräutern aufläuft oder im Frühjahr bis spätestens zum 31.03..
- In Abhängigkeit der Bodenbeschaffenheit zum Zeitpunkt des Pflügens müsste gegebenenfalls nach wendender Bodenbearbeitung ein weiterer Arbeitsgang zur Herstellung einer feinkrümeligen Oberfläche durchgeführt werden.
- Zur Bekämpfung von Disteln kann ab Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.
- In der naturschutzfachlich eher unkritischen Phase (20.09. bis 31.03.) kann (bei starkem Unkrautdruck auf Nachbarflächen) auch eine wiederholte flache Bodenbearbeitung (eine Arbeitsbreite im Randbereich zu Nachbarkulturen) erfolgen.
- Auf dem brachliegenden Ackerland ist im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses nicht gestattet.
- Auf der Ackerbrache dürfen keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden.
- Ein gelegentliches Befahren der Fläche im Straßenrandbereich (Vorgewende) zur Bearbeitung der angrenzenden Ackerflächenbereiche ist möglich.

Die CEF-Maßnahme ist vor Aufnahme jeglicher Nutzungsänderung bzw. Bautätigkeit fertigzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme zu melden.

Für die erfolgreiche Umsetzung und dauerhafte Wirksamkeit der vorgesehenen CEF-Maßnahme wird ein maßnahmenbezogenes, jährliches Monitoring mit der Möglichkeit zur Anpassung/ Ergänzung/ Änderung des Maßnahmentypes unter Beteiligung der Naturschutzbehörde empfohlen.

Sollte durch ein nachgeschaltetes populationsbezogenes Monitoring nachgewiesen werden, dass die Flächen innerhalb der FFPV-Anlage von der Art Feldlerche zur Brut genutzt werden und innerhalb der Anlage mindestens zwei Revier der Feldlerche nachgewiesen werden, ist die weitere Pflege und zur Verfügungstellung der vorgezogen Ausgleichsmaßnahme in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht mehr erforderlich.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL NIEDERSACHSENS UND BREMENS, 9. FASSUNG, STAND OKTOBER 2022. INFORM. D. NATURSCHUTZ NIEDERSACHS. 41, NR.2: 111 - 174, HANNOVER.

LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MULNV & FÖA (2021): METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NRW – BESTANDSERFASSUNG, WIRKSAMKEIT VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN UND MONITORING, AKTUALISIERUNG 2020. FORSCHUNGSPROJEKT DES MKULNV NORDRHEIN-WESTFALEN. (AZ.: III-4 - 615.17.03.15). BEARB. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (TRIER): UTE JAHNS-LÜTTMANN, MORITZ KLUßMANN, JOCHEN LÜTTMANN, JÖRG BETTENDORF, CLARA NEU, NORA SCHOMERS, RUDOLF UHL & S. SUDMANN BÜRO STERNA. SCHLUSSBERICHT (ONLINE).

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSCHG. NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 19. FEBRUAR 2010, NDS. GVBL. 2010, 104 (INKRAFTTRETEN AM 01. MÄRZ 2010).

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). ANWENDUNG DER RLBP (AUSGABE 2009) BEI STRAßENBAUPROJEKTEN IN NIEDERSACHSEN – HINWEISE ZUR VEREINHEITLICHUNG DER ARBEITSSCHRITTE ZUM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLAN UND ZUM ARTENSCHUTZBEITRAG (STAND: MÄRZ 2011).

NLWKN NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, Hrsg. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. – INN 3/2008.

NLWKN NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, Hrsg. (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover, unveröff.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SCHLEGEL, J. (2021): Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt. – Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Literaturstudie im Auftrag von EnergieSchweiz.

ZAPLATA, M. & STÖFER, M. (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands. Stand 18.03.2022.